



KINDERSTUBE KALÜBBE



Kindergartenordnung Aktualisierung vom 31.01.2020

1. Die Kinderstube Kalübbe e.V. betreut Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt. Die Kinder können ab 7:15 Uhr bis spätestens 8:30 Uhr gebracht und ab 12:30 Uhr bis 13.00 Uhr oder von 13.30 Uhr bis spätestens 14:00 Uhr wieder abgeholt werden. Ein Kindergartenjahr beginnt immer am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. (gesetzliche Vorgabe).
2. In den Oster- **oder** Herbstferien bleibt der Kindergarten eine Woche, während der Sommerferien drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr mindestens eine Woche geschlossen. Die genauen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Der Kindergarten hat folgende Fachkräfte beschäftigt:
 - vier staatlich anerkannte Erzieherinnen, die nach § 15 Abs. 2 KitaG für den gesamten Spiel- u. Ausbildungsbetrieb verantwortlich sind
 - eine sozialpädagogische Assistentin, die die Erzieherinnen unterstützt und ggf. vertritt.Für die Gruppenstärke von bis zu 20 Kinder sind grds. mindestens zwei Fachkräfte im Einsatz.
4. Für die Beschaffung von Kleinmaterialien sind monatlich 100,00 € Gruppengeld vorgesehen, welches den Mitarbeitern zur freien Verfügung gestellt wird.
5. Täglich ist dem Kind ein Frühstück mitzugeben. Dazu wird vom Kindergarten das Getränk gereicht. Eine ausgewogene Ernährung wäre wünschenswert. Sofern das Kind am Mittagessen teilnimmt, ist dem Kind eine zweite Brotdose mitzugeben.
6. Im Kindergarten muss jedes Kind **feste** Hausschuhe tragen.
7. Für mitgebrachte Sachen wie Kleidung, Spielzeug o. ä. übernimmt der Verein Kinderstube Kalübbe e.V. keine Haftung.

8. Muss ein Kind dem Kindergarten fernbleiben, ist dieser unter der Telefonnr. 04526-8057 zu benachrichtigen. Meldepflichtige Krankheiten müssen unverzüglich den Mitarbeitern des Kindergartens gemeldet werden. Eine Liste mit allen meldepflichtigen Krankheiten kann im Kindergartenbüro eingesehen werden.
9. Die Aufnahme zukünftiger Kindergartenkinder erfolgt zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres am 01.08. Wird der Platz eines angemeldeten Kindes zu diesem Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen, rückt automatisch das nächste angemeldete Kind an dessen Stelle. Die Aufnahme richtet sich nach der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen, der Gemeindezugehörigkeit der Kinder und der Dringlichkeit. Kinder ab drei Jahren sollten möglichst trocken sein und keine Windel mehr benötigen. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft der Vorstand.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Bei familiären Veränderungen ist eine außerordentliche Abmeldung möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

10. Bei Eintritt in den Kindergarten sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - Anmeldeformular
 - Beitrittserklärung
 - Ärztliche Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen („Bescheinigung, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionserkrankungen und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind“)
 - Einzugsermächtigung
 - Telefonnummern der Personensorgeberechtigten oder eines von ihnen bestimmten Vertreters zwecks Erreichbarkeit im Notfall während der Kindergartenzeit

Laut §3 der Kindertageseinrichtungssatzung ist eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

Die angemeldeten Kinder sind im Kindergarten über die Unfallkasse Nord unfallversichert.

11. Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt 13,00 € pro Familie.

12. Der Betreuungssatz pro Ü3 Kind beträgt 146,75 € pro Monat.
Bei U-3-Kindern beträgt der Betreuungssatz pro Kind 293,50 € pro Monat.

Erklärung: U3 = unter 3 Jahre, Ü3 = über 3 Jahre alt

Im Betreuungssatz ist das Getränkegeld enthalten. (s. Pkt. 5)

Der Betreuungssatz ist monatlich im Voraus bis zum 10. des Monats fällig. Einkommensschwachen Familien wird eine Ermäßigung gewährt, wenn die Einkommensgrenze nach § 79 BSHG unterschritten wird. Eltern, die eine Ermäßigung wünschen, wenden sich an das für sie zuständige Sozialamt. Dieses überprüft die Einkommensverhältnisse und teilt der Kinderstube e.V. den Ermäßigungssatz mit.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, werden grundsätzlich 90 % des Regelbeitrages vom Amt für Jugend und Sport übernommen.

Bei gleichzeitiger Betreuung weiterer Kinder einer Familie kann eine Geschwisterermäßigung gewährt werden. Diese Familien wenden sich ebenfalls an das zuständige Sozialamt.

13. Die Beiträge werden im **bargeldlosen** Zahlungsverkehr durch eine Einzugsermächtigung erhoben. Eventuell durch Lastschriftrückgaben entstehende Kosten werden dem Verursacher zusätzlich in Rechnung gestellt.

14. Die Eltern haben je Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.) 5 Arbeitsstunden für die im Kindergarten anfallenden Arbeiten abzuleisten (s. § 3 der Vereinssatzung). Die abgeleiteten Arbeitsstunden werden **selbstständig von den Eltern** in eine Liste eingetragen. Diese befindet sich im Kindergartenbüro.

Als Arbeitseinheiten werden u. a. folgende Arbeiten anerkannt:

- Zeitaufwand für notwendige Fahrdienste/Begleitung bei Ausflügen
- Reparaturen von Mobiliar im Innen- u. Außenbereich
- Pflege des Spielplatzes, z.B. Rasen mähen, Unkraut jäten, Hecke schneiden, Schnee schippen, usw.
- Renovierungsarbeiten im Kindergartengebäude
- Vertretung der Mitarbeiter (in Ausnahmefällen zulässig) in Verbindung mit einer staatlich anerkannten Erzieherin.

Am Ende des Kindergartenjahres werden nicht abgeleitete Arbeitseinheiten mit **10,00 €/Stunde** berechnet und automatisch vom Konto eingezogen. Dieses Geld dient der Entlohnung von Vertretungskräften.

15. Gastkinder sind lt. der bestehenden Betriebserlaubnis nicht zulässig. Bei Abholung der Kindergartenkinder müssen Geschwisterkinder, die den Kindergarten **nicht** besuchen, von den Eltern selbst beaufsichtigt werden.

16. Diese Kindergartenordnung gilt bis zum Erscheinen einer neuen.

Der Vorstand

